

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen

Fassung Juni 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), d.h. über die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Bank oder eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Bank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard-Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Bank aufbauen kann.

Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Bank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Bank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie z.B. Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.

Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.

2. Voraussetzungen und Berechtigungen

Für die Verwendung des von der Bank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Bank erforderlich. Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.

Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

Der Kontoinhaber und alle der Bank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.

Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Bank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

Die Datenfernübertragung mit der Bank über eine Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard- Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Bank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Bank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Bank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Bank.

3. Nutzungszeiten und Entgelte

Zum Zweck der Wartung der für das Electronic Banking erforderlichen technischen Einrichtungen der Bank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Bank die Kunden darauf nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite der Bank, hinweisen.

4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Bank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“),
- bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechnigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Bank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Bank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („smsTAN“). Weiters ist es möglich, dass der Verfüger für eine Transaktion jeweils eine TAN durch einen cardTAN Generator und cardTAN-fähigen Karte generiert („cardTAN“).

In der mobilen Version von Electronic Banking (Online-Banking App) kann der Verfüger den Fingerprint als weiteres Identifikationsmerkmal aktivieren. Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem am mobilen Endgerät des Verfügers gespeicherten Fingerprint anstelle der Eingabe der Verfügernummer, des Verfügernamens sowie der PIN ermöglicht. Die Verwendung des Fingerprints ist nur auf mobilen Endgeräten mit integriertem Fingerprintensensor und einem dort gespeicherten Fingerprint möglich und erfordert die Aktivierung des Fingerprints in der Online-Banking App durch den Verfüger.

Die Aktivierung erfolgt durch den Einstieg in die Online-Banking App unter Eingabe von Verfügernummer, Verfügernamen und PIN sowie Herstellung einer Gerätebindung und Aktivierung der Fingerprintfunktion. Eine Deaktivierung des Fingerprints kann vom Verfüger jederzeit im Bereich „App-Einstellungen“ der Online-Banking-App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes kann vom Verfüger die Deaktivierung des Fingerprints auch bei der Bank veranlasst werden. Eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „App-Einstellungen“ der Online-Banking App möglich. Der Verfüger hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile Endgerät haben. Der Fingerprint ist ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Kunden den Fingerprint nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die Online-Banking-App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.

Für den Zugriff auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Bank, Nummer des Kontos, Verfügernummer, Verfügernamen und die PIN einzugeben. Anstelle Eingabe der Identifikationsmerkmale kann in der mobilen Version des Electronic Banking ein aktivierter Fingerprint verwendet werden. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Bank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, Verfügernamen, PIN und TAN auch eine von der Bank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Bank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Bank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Bank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

5. Auftragsverarbeitung im Electronic Banking

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Bank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats. Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

Über Electronic Banking erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in Electronic Banking widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.

6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden.
- B. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- C. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- D. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- E. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Bank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Bank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen.

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

Ist der Kunde Unternehmer trifft die Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Kunden – einschließlich Computerviren und Eingriffe Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme, die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Bank beauftragt werden sowie in der Online-Banking-Applikation auch selbst vorgenommen werden. Eine Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust der von der Bank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf vorstehend beschriebenen Weg nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen bzw. selbst zu sperren. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die Bank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung der Kontoinhaber oder des Verfügers zu sperren, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Bank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassenen Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.

8. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Nicht die Leistungen der Bank oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Bank unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Die Bank wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden in die Electronic Banking-Mailbox zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox - können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Der Kunde, der Verbraucher ist, wird über diese Zustellung gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – per E-Mail (an eine mit dem Kunden für diesen Zweck vereinbarte E-Mail-Adresse). Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und die Information über dessen Zustellung in der Electronic Banking-Mailbox haben dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird die Bank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

9. Finanzstatus, Personal Finance Management und Depotabfrage

Der im Rahmen des Electronic Banking von der Bank über Internet zur Verfügung gestellte Finanzstatus bzw. das Personal Finance Management ermöglicht dem Kunden einen Überblick über seine finanzielle Situation. Der Finanzstatus ist eine Auflistung, aller dem Kunden zugeordneten Produkte (Konten und Verträge).

Nähere Informationen zum Finanzstatus und zum Personal Finance Management enthält die "Hilfe" auf der Gesamtübersicht des Finanzstatus/des Personal Finance Management auf der diesbezüglichen Internetseite.

Über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind weiters Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots möglich. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind unterschiedlich zeitverzögerte Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird.

10. Bezahlen im Internet

Über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ist die Bezahlung von im Internet über entsprechend gekennzeichnete Internetseiten bezogenen Waren und Dienstleistungen möglich. Dabei baut der Verfüger gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag unmittelbar auf das Konto des Verkäufers. Derartige Aufträge führen unmittelbar zu einer Zahlungsbestätigung und sind daher nicht widerrufbar. Auch bei derartigen Überweisungen können Einwendungen aus dem vom Verfüger mit dem Verkäufer eingegangenen Vertragsverhältnis gegenüber der Bank nicht geltend gemacht werden. Die Daten des Verkäufers werden automatisch in den Überweisungsauftrag übernommen. Der Name des auftraggebenden Verfügers sowie des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

11. Software-Lizenz

Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über eine Datenkommunikationsleitung stellt die Bank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben.

Die vereinbarten Funktionsteile des Programms werden auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die mit der Bank vereinbarten Programmfunktionen genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die Bank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum Programm anzuliefern. Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen einer anderen Bank unter Verwendung des Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen.

Die Bank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der Bank innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der Bank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

Das Programm darf Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des Programms sind nicht zulässig.

II. Nutzung Multibanking

1. Allgemeines zum Multibanking

Das Multibanking ermöglicht dem Kunden im Rahmen des Electronic-Bankings bei der Bank vom Kunden definierte Konten bei Fremdbanken in das Electronic-Banking der Bank zu integrieren. Hierdurch entsteht die Möglichkeit, dass der Kunde auch die Salden und Umsätze der definierten Konten bei Fremdbanken im Electronic-Banking ansehen kann.

Die gegenständlichen Bedingungen für die Nutzung des Multibanking ergänzen die zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere die abgeschlossenen Kontoverträge samt etwaiger Zusatzvereinbarungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Hierbei gilt, dass die gegenständliche Nutzungsvereinbarung den Kontoverträgen und diese wiederum den AGB vorgehen.

2. Aktivierung und Nutzung

Im Rahmen des Electronic-Banking Portals der Bank kann der Kunde das Multibanking aktivieren, wobei die vollinhaltliche Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen Voraussetzung für die Aktivierung ist. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Konten im Rahmen des Multibankings zu integrieren, bei welchen dieser alleiniger Kontoinhaber ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Kunde nicht oder nicht mehr alleiniger Kontoinhaber des Kontos sein, wird der Kunde selbst vor diesem Zeitpunkt die Integrierung dieses Kontos in das Multibanking rückgängig machen. Sofern die Bank einen Hinweis oder Verdacht hat, dass der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen hat, ist die Bank berechtigt, dem Kunden das Multibanking zu deaktivieren. Zur Aktivierung muss der Kunde seine persönlichen Zugangsdaten, die er von der jeweiligen Fremdbank erhalten hat, im Multibanking-System eingeben. Die Zugangsdaten werden verschlüsselt und für die Synchronisierung der Daten verwendet. Die Zugangsdaten werden zwecks automatischer Synchronisierung gespeichert. Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich dieser Verarbeitung der Zugangsdaten zu. Der Kunde bestätigt, bei Nutzung des Multibankings die Bedingungen der Fremdbank einzuhalten und die Sicherheitsanforderungen bei der Eingabe und Speicherung seiner Zugangsdaten zu beachten.

3. Aktualität und Synchronisierung

Bei Änderungen der Zugangsdaten bei der Fremdbank muss auch der Kunde die hinterlegten Zugangsdaten im Multibanking aktualisieren, da anderenfalls keine erfolgreiche Synchronisierung erfolgen kann. Die Synchronisierung der Daten erfolgt laufend, während sich der Kunde im Electronic Banking Kundenportal befindet. Allerdings basiert die laufende Aktualisierung der angezeigten Salden auf einer Synchronisierung mit dem Banksystem der Fremdbank. Hierbei kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, so dass die angezeigten Salden und Umsätze nicht zwingend den tatsächlichen Salden/Umsätze entsprechen.

4. Keine Gewähr oder Bestätigung der angezeigten Fremdbank-Daten

Die Bank hat auch keinen Einfluss auf die von der Fremdbank zur Verfügung gestellten Inhalte der dort geführten Konten und des Zeitraums dieser Inhalte. Die angezeigten Salden und Umsätze der Fremdbank-Konten sind nicht Teil der Vertragsbeziehung des Kunden mit der Bank und übernimmt die Bank hierfür auch keine Gewähr. Ausdrücke oder Screenshots des Multibanking gelten daher insbesondere auch nicht als Bestätigung der Salden/Umsätze der Fremdbank-Konten. Der Kunde wird jeden gegenteiligen Anschein im Rechtsverkehr vermeiden.

5. Haftung der Bank

Eine Haftung der Bank für etwaige Ansprüche, die sich aus einer allfälligen Verletzung der zwischen dem Nutzer und der Fremdbank vereinbarten Bedingungen ergeben, ist ausgeschlossen. Die Bank leistet keine Gewähr und keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung des Multibankings durch den Kunden oder durch eine widerrechtliche Nutzung durch den Kunden zurückzuführen sind. Die Bank haftet nicht für durch ein Verhalten / Unterlassen der Fremdbank beim Kunden entstehende Schäden. Die Bank ist nicht Erfüllungsgehilfe der Fremdbank bzw. ist die Fremdbank auch nicht Erfüllungsgehilfe der Bank. Bei zeitweislichem Ausfall des Multibankings aufgrund technischer Störungen oder Wartungsarbeiten ist der Nutzer nicht berechtigt, Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche) gegenüber der Bank geltend zu machen. Die Haftung der Bank ist weiters für sämtliche sonstige Schäden ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bank, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit an Personen.